

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Newsletter September 2011

Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktuelle Ausgabe der GesKR**
- ▶ **Vorschau auf die nächste Ausgabe**
- ▶ **Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision**
- ▶ **Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis**
- ▶ **SIX Swiss Exchange**
- ▶ **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- ▶ **Übernahmekommission (UEK)**
- ▶ **Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung**
- ▶ **Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Anhang: Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»**

Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 3/2011 (soeben erschienen)

CARTE BLANCHE	Aloys Hirzel / Rolf Schläpfer (Hirzel.Neef.Schmid.Konsulenten), Defense Communication
AUFSÄTZE	Guy Mustaki / Luca Urben, La responsabilité différenciée des administrateurs en cas de répartition des tâches Andreas Bohrer, Corporate Governance in the era of "Too Big To Fail" Martin Hess / Andrea Zbinden, Das reguläre Pfandrecht an Bucheffekten
KURZBEITRÄGE	Yannick Hausmann / Elisabeth Bechtold-Orth, Corporate Governance in Europa: Quo vadis? Alexander Lacher, Die Bestandesübertragung nach Art. 62 VAG Emanuel Schiow / Tian Xu, A Changing Landscape – An Update on Foreign Investment Vehicles in China Jürg E. Hartmann, Das potentielle öffentliche Angebot und das potentielle Konkurrenzangebot Alexander Greter, Die Melde- und Angebotspflicht bei Beteiligungen im Vermögen eines Trusts
DEAL WATCH	Daniel Daeniker, sia abrasives: Ungeklärte Fragen um die Offenlegung von Beteiligungen
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Martin Waldburger, Aktienrechtliche Anfechtung und widersprüchliches Verhalten Lukas Müller, Unzulässige Entgegennahme von Publikumsgeldern, gruppenweises Handeln und Veröffentlichung eines Werbeverbots ("naming and shaming")
DISSERTATIONEN	Nikodemus von Gleichenstein, Strafrechtliche Bankhaftung Raphael U. Preisig, Der Vertrieb von Anlagefonds durch Banken Anna-Antonina Skoczylas, Verantwortlichkeit für kartellrechtliche Verstösse im Konzern im schweizerischen und europäischen Recht
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht Dissertationen Informationen der SIX Swiss Exchange Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben Literaturübersicht

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 4/2011 (erscheint Anfang Dezember 2011)

COUNSEL'S PAGE	Martin Henrich (Novartis International AG), Rechtspolitische Aspekte des EuGH-Urteils i.S. Akzo
AUFSÄTZE	Ulrich Haas, Gesellschaftsrecht in der neuen ZPO Kern Alexander, Regulating the OTC Market and Central Counterparties Christoph B. Bühler, «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»: Anpassungsbedarf im Spiegel der internationalen Entwicklung Lukas Glanzmann, Flexibilisierungen beim Aktienkapital
KURZBEITRÄGE	Philipp Fischer / Olivier Hari, Insolvenz von Kollektivanlage-Strukturen
DEAL WATCH	Urs Schenker, [Thema offen]
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Daniel Hunkeler, Paulianische Anfechtung in Sachen Swissair
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht Dissertationen Informationen der SIX Swiss Exchange Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben Literaturübersicht

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der GesKR-Homepage können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision" erschienenen Beiträge abgerufen werden. Neu an dieser Stelle abrufbar ist die [GesKR-Konkordanztafel zur Aktienrechtsrevision](#), welche einen umfassenden Überblick über die im Rahmen der Revision behandelten Gesetzesentwürfe bietet und laufend aktualisiert wird.

Der Ständerat hat am 12. September 2011 zum zweiten Mal die Vorlage betreffend einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" behandelt; siehe dazu den 1. Teil dieser Übersicht.

Ebenfalls am 12. September 2011 hat sich der Ständerat zum dritten Mal mit der Revision des Rechnungslegungsrechts auseinandergesetzt; zu den Beschlüssen siehe den 2. Teil dieser Übersicht.

Die Vorlage betreffend die Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht wird vom Bundesrat voraussichtlich auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt; siehe dazu den 3. Teil dieser Übersicht.

1. Teil – Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" – Beratung im Ständerat

Die Vorlage betreffend einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" wurde am 18./19. August 2011 von der RK-S ([Medienmitteilung](#)) und am 12. September 2011 zum zweiten Mal vom Ständerat behandelt. Dabei wurde in folgenden wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung mit dem Beschluss des Nationalrats erzielt: Die Strafbestimmung betreffend Verstösse gegen das Vergütungsreglement soll gestrichen werden und Vorsorgeeinrichtungen sollen keinem Stimmzwang unterliegen.

Wichtige Differenzen bleiben jedoch in folgenden Punkten bestehen: Die jährliche Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung soll nicht zwingend vorgeschrieben werden, Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus sollen nur unter Vorbehalt eines qualifizierten Generalversammlungsbeschlusses im Einzelfall zulässig sein, eine Pflicht von Finanzdienstleistungsaktiengesellschaften, die konzernweite Summe aller variablen Vergütungen der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, lehnt der Ständerat ab. Zudem hat der Ständerat sein Eintreten auf die Vorlage 2 des indirekten Gegenvorschlags und damit seine Zustimmung zu einer steuerlichen Sonderbehandlung von sehr hohen Vergütungen bekräftigt.

Mit diesen Differenzen ist die Vorlage zuhanden des Nationalrats verabschiedet worden.

2. Teil – Revision des Rechnungslegungsrechts – Beratung im Ständerat

Der Ständerat hat sich am 12. September 2011 mit der Revision des Rechnungslegungsrechts auseinandergesetzt, nachdem die Vorlage von der RK-S am 6. September 2011 vorberaten worden war ([Medienmitteilung](#)).

In zwei wichtigen Punkten hat sich der Ständerat für die Fassung des Nationalrats entschieden: Zum einen sollen Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden dürfen (E-OR 960b), während dies nach den bisherigen Beschlüssen des Ständerats nur bei Aktiven mit Börsenkurs zulässig sein sollte. Zum anderen soll die Übertragung der Pflicht zur Er-

stellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften vorbehalten bleiben (E-OR 963 III).

Eine vermittelnde Lösung soll eine Einigung in der Frage ermöglichen, welche Konzernrechnungen nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen sind. Während der Ständerat dies bisher ohne Ausnahme vorsehen wollte, hat sich der Nationalrat wiederholt für eine Beschränkung auf Publikumsgesellschaften, Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschafte rn und Stiftungen, die der ordentlichen Revisionspflicht unterliegen, ausgesprochen. Diese Einschränkung ist der Ständerat bereit zu akzeptieren, sofern gewisse Gesellschafterminderheiten, die Stiftungsaufsicht oder persönlich haftende Gesellschafter die Erstellung nach einem anerkannten Standard verlangen können (E-OR 963b III).

Differenzen bestehen weiterhin in folgenden wichtigen Punkten: Verbindlichkeiten sollen stets zum Nennwert eingesetzt werden und nicht wie vom Nationalrat vorgesehen zum Ausgabe- oder Übernahmebetrag, falls abweichend (E-OR 960e I). Zudem soll die Kompetenz zur Bezeichnung der anerkannten Standards zur Rechnungslegung nicht der Börse, sondern dem Bundesrat zukommen (E-OR 962a V).

Die Vorlage geht nun zurück an den Nationalrat.

3. Teil – Revision der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht – Inkrafttreten absehbar

Der Bundesrat hat am 31. August 2011 bekannt gegeben, dass er die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht – sofern kein Referendum ergriffen wird – auf den 1. Januar 2012 in Kraft setzen will. Die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2011 ab. Der Erlasstext ist [hier](#) abrufbar.

Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht sowie auch Systematik durchsuchen.

Gesellschaftsrecht

Einfache Gesellschaft

OR 530 I; OR 531. Abgrenzung der einfachen Gesellschaft zum Darlehen. BX GmbH und die Einzelfirma A consulting planten eine Zusammenarbeit, bei welcher jede Partei von der Erfahrung und den Kontakten der anderen profitieren sollte. Dabei hatte BX GmbH diverse Zahlungen geleistet. Für eine finanzielle Beteiligung an einer geschäftlichen Tätigkeit bieten sich rechtlich verschiedene Wege an, so auch die Form des Darlehens. Ein partiarisches Darlehen liegt vor, wenn der Darleiher sich nicht nur Zins versprechen lässt, sondern ausschliesslich oder zusätzlich eine Beteiligung am Gewinn oder am Verlust. Bedingt sich ein Geldgeber überdies Mitsprache- oder gar Mitwirkungsrechte bei der Geschäftstätigkeit aus, die über eine gewöhnliche Kontrolle hinausgehen, liegt ein starkes Indiz für eine einfache Gesellschaft vor. Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages kann auch konkludent erfolgen und sich aus dem Verhalten der Partner ergeben, wobei diesen nicht bewusst sein muss, dass daraus eine einfache Gesellschaft entsteht (E. 5.2). Dem Bestand der einfachen Gesellschaft steht auch nicht entgegen, dass die Gesellschafter umfangmässig ungleiche Beiträge leisten (E. 5.5.1). Wurde die einfache Gesellschaft aufgelöst, befindet sie sich in Liquidation. In dieser Situation gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit der Liquidation, so dass der einzelne Gesellschafter eine Forderung aus einem einzelnen Vorgang nicht losgelöst von der Gesamtheit der gesellschaftlichen Beziehungen geltend machen kann (E. 6.2). 4A_509/2010; BGer, 11.3.2011.

Regulierung institutioneller Investoren

Banken

BankG 1 II. Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen. Die EBK stellte fest, dass

X AG, V, A GmbH, B AG, Y AG, C AG und Z AG ohne Bewilligung gewerbmässig Publikumseinlagen entgegengenommen und damit gegen das BankG verstossen hatten. Über X AG wurde daraufhin der Konkurs eröffnet, gegenüber D und E wurde ein Werbeverbot verhängt und bei den übrigen Gesellschaften wurde die Liquidation angeordnet. Bestätigung der Praxis zur bankengesetzlich unzulässigen Entgegennahme von Publikumsgeldern durch ein arbeitsteiliges Vorgehen im Rahmen einer Gruppe (E. 3). Rechtsmittelbehörden greifen nur bei Ermessensfehlern in die Aufsichtsfunktion der Bankenkommission ein. In Bezug auf die zu treffenden Massnahmen ist das Ermessen der EBK erheblich. Der Ermessensspielraum ist einerseits an die allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze gebunden und hat andererseits den Hauptzwecken der finanzmarktrechtlichen Gesetzgebung Rechnung zu tragen (E. 4.1). Geht die fehlbare Gesellschaftsgruppe sowohl einer bewilligungspflichtigen als auch einer finanzmarktrechtlich unbedenklichen Aktivität nach, ist nur der bewilligungspflichtige Teil zu liquidieren, sofern dies technisch möglich und die erlaubte Geschäftstätigkeit von eigenständiger Bedeutung ist. Zudem muss etwa durch einen Wechsel in der Geschäftsleitung oder im Verwaltungsrat davon ausgegangen werden können, dass künftig kein relevantes Risiko mehr besteht, dass wiederum gesetzeswidrig bewilligungspflichtige Aktivitäten entfaltet werden können (E. 4.3). Daran ändert auch nichts, wenn bestimmte Anleger bzw. Gläubiger die notwendige Liquidation der fehlbaren Gesellschaften nicht fordern und sich zu teilweise beträchtlichen Forderungsverzichten erklären (E. 4.4). 2C_565/2010; BGer, 14.4.2011.

Revision

Zulassung als Revisionsexperte

RAG 4; RAG 43 VI; RAV 7. Zulassung als Revisionsexperte. A war seit 1985 bei diversen Firmen als Revisor, Treuhänder, Leiter von Fi-

nzen und Administration und Prüfungsleiter angestellt. Er legte zudem die Prüfung als Treuhänder ab, welche er 1994 im zweiten Versuch bestand. Im Jahr 2007 reichte er ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte bei der RAB ein, welches jedoch aufgrund einer nicht genügend langen Fachpraxis abgewiesen wurde. Als Revisionsexperte wird zugelassen, wer die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllt (RAG 4 I), wobei A als Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis über eine den Anforderungen entsprechenden Ausbildung verfügt. Dagegen fehlt es ihm an der in RAG 4 II lit. c verlangten zwölfjährigen Fachpraxis vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision (RAG 4 IV). Das Kriterium einer solchen vorwiegenden Tätigkeit ist bei einem Beschäftigungsgrad von 75 % auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erfüllt (E. 3.1). Beaufsichtigte Praxis liegt nach RAV 7 vor, wenn der Gesuchsteller einer Fachperson formell unterstellt war und die Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt hat (E. 3.2). Personen mit einer Ausbildung als Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis wird die Fachpraxis bereits drei Jahre vor erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsganges angerechnet, und zwar frühestens ab Beginn einer Ausbildung (RAG 4 IV). Liegt die Ausbildungsdauer wegen einer nicht bestandenen Prüfung über der durchschnittlichen Dauer, kann diese nicht zusätzlich angerechnet werden (E. 4.1). Auch fehlt es A an der erforderlichen beaufsichtigten Fachpraxis, da er eine hohe Kaderstelle mit relativ weitreichender Selbständigkeit bekleidete. Seine Stellung kann nicht mit jener des Beschwerdeführers im Fall B-3219/2009 verglichen werden, wo zwischen einem Arbeitsverhältnis und einem organschaftlichen Verhältnis zur Gesellschaft unterschieden wurde. Bezüglich A kann nämlich höchstens ein faktisches, nicht aber ein formelles Unterstellungsverhältnis gemäss RAV 7 angenommen werden (E. 4.2.4). RAG 43 VI sieht vor, dass in Härtefällen auch solche Praxis anerkannt werden kann, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (Härtefallklausel). Eine Härte ist gegeben, wenn eine Person auf Grund der regulären Voraussetzungen nicht zugelassen werden kann und dies bei objektiver Betrachtung zu einem unzumutbaren Ergebnis führt (E. 5. 2). Ein solcher Härtefall ist vorliegend zu verneinen. Anzumerken bleibt, dass entgegen der Auffassung der RAB die Anwendung der Härtefallklausel nicht auf die in RAV 50 beschriebene Fallkonstellation be-

schränkt ist (E. 5.3). B-1350/2010; BVGer, 29.4.2011.

RAG 4 I; RAV 4; OR 728; OR 729. Entzug der Zulassung als Revisionsexperte aufgrund fehlender Unabhängigkeit. X ist bzw. war als Revisionsexperte zugelassen. Er ist Alleinaktionär und einziger leitender Revisor der B AG. Die B AG ihrerseits war die im Handelsregister eingetragene Revisionsstelle von fünf Gesellschaften, bei welchen I teilweise einziges VR-Mitglied war. I war zudem mit einem Teilpensum als Revisionsassistent im Auftrag der B AG tätig. Nach einigen Jahren machte die RAB X darauf aufmerksam, dass die Tätigkeit als Revisionsstelle für die obgenannten fünf Gesellschaften unvereinbar mit den Unabhängigkeitsvorschriften sei, da zwischen X und I eine enge geschäftliche bzw. persönliche Beziehung bestehe, und drohte ihm den Entzug der Zulassung an, woraufhin B AG als Revisionsstelle der hievor erwähnten Gesellschaften zurücktrat. Gleichwohl entzog die RAB dem X die Zulassung als Revisionsexperte für die Dauer eines Jahres, denn die Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit sei aufgrund der jahrelangen Verletzung von Vorschriften über die Unabhängigkeit nicht mehr gegeben. Gemäss RAG 4 I und II i.V.m. RAV 4 I ist nur als Revisionsexperte zuzulassen, wer die Anforderungen an die Ausbildung und die Fachpraxis erfüllt sowie über einen unbescholtenen Leumund verfügt (E. 2.3). Zudem darf es sich aus keinen anderen persönlichen Umständen ergeben, dass er die Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit nicht bietet (E. 2.3.2). Eine einwandfreie Prüftätigkeit erfordert fachliche Kompetenz und ein korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr, wobei unter Letzterem die Einhaltung der Rechtsordnung, namentlich des Revisionsrechts, aber auch des Zivil- und Strafrechts, sowie die Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu verstehen ist (E. 2.4). Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist neu in OR 728 und 729 ausführlich geregelt. Die Regelung von OR 728 ist zweistufig aufgebaut. Der Generalklausel von Abs. 1 folgt in Abs. 2 ein nicht abschliessender Negativkatalog mit Tatbeständen, bei denen die Unabhängigkeit zumindest dem Anschein nach beeinträchtigt ist. Die Vorschriften über die Unabhängigkeit finden auf alle an der Revision beteiligten Personen Anwendung, wobei als solche nicht nur der leitende Prüfer und die Mitglieder des Prüfteams, sondern auch alle übrigen Personen, die Prüfungshandlungen vornehmen oder zu solchen beitragen, gelten. Einen derartigen Beitrag leisten Personen, die

mit Weisungen in den Prüfungsvorgang eingreifen können. Daher ist unerheblich, ob diese Person ein Arbeitnehmer der Revisionsstelle oder im Auftragsverhältnis zu dieser steht. Mit der Unabhängigkeit der Revisionsstelle unvereinbar ist eine enge Beziehung gemäss OR 728 II Ziff. 3. Enge Beziehungen können sich sowohl aus persönlichen Verhältnissen wie familienrechtlichen bzw. verwandtschaftlichen Verhältnissen und Freundschaften, als auch aus geschäftlichen Beziehungen wie Partnerschaften, Bürogemeinschaften, geschäftlichen Abhängigkeiten und anderen beruflichen Verbindungen ergeben (E 2.5.3). Die eingeschränkt prüfende Revisionsstelle eines KMU nach OR 729 untersteht im Grundsatz den gleichen Anforderungen an die Unabhängigkeit. Zwar fehlt in OR 729 ein Katalog von Beispielen, die konkreten Beispiele des OR 728 II stellen aber gleichwohl auch für die eingeschränkt prüfenden Revisionsstellen eine Leitlinie dar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet OR 729 II (E. 2.5.4). Bei der vorliegenden Konstellation, wonach I als Mitglied des Verwaltungsrats der von B AG revidierten Gesellschaften gleichzeitig für die B AG arbeitete, war die Unabhängigkeit, auch wenn I mit den Revisionsarbeiten jener Gesellschaften nicht betraut war, nicht mehr gegeben (E. 2.5.5). B-6373/2010; BVGer, 20.4.2011.

RAG 4 I; RAV 4; RAG 17. Zulassung als Revisionsexperte. M reichte bei der RAB ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte ein und wurde provisorisch im Revisorenregister eingetragen. Später informierte er die RAB über ein gegen ihn vier Jahre zuvor ergangenes Zivilurteil, welches eine AG, deren verantwortlicher Revisionsexperte M war, zur Zahlung von CHF 100'000 aufgrund diverser Sorgfaltspflichtverletzungen i.S.v. OR 755 verpflichtete. Der Begehungszeitpunkt lag neun Jahre zurück. Die RAB wies daraufhin das Gesuch von M um die definitive Zulassung als Revisionsexperte ab. Zur Begründung ihrer Verfügung führte die RAB aus, dass M bei der Revision der Buchhaltung dieser Gesellschaft in gravierender Art und Weise seine Sorgfaltspflichten verletzt habe, weshalb ihm die Abzweigung der Gelder durch den Buchhalter der Gesellschaft nicht aufgefallen sei. Nach RAG 4 I und RAV 4 I wird als Revisionsexperte zugelassen wer u.a. über einen unbescholtenen Leumund verfügt und Gewähr für die einwandfreie Prüftätigkeit bietet. Letzterer Begriff wird in RAV 4 konkretisiert, wonach bei der Gewährsprüfung insbesondere im Zentralregister eingetragene strafrechtliche

Verurteilungen und bestehende Verlustscheine berücksichtigt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und es können auch andere Vorkommnisse und Tatsachen berücksichtigt werden (E. 2.1.1). Relevant sind auch berufsspezifische Elemente wie Integrität, Gewissenhaftigkeit, einwandfreie Sorgfalt bei der Ausübung sowie allgemeine Eigenschaften wie Ansehen und Vertrauenswürdigkeit. Ferner ist einwandfreie Prüftätigkeit durch fachliche Kompetenz und ein korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr zu erbringen. (E. 2.1.3). Der Entzug der Zulassung nach RAG 17 ist keine Disziplinar-massnahme, verfolgt aber dieselbe Zielsetzung. Obgleich der Entzug keine Verjährungsfristen kennt, muss das zeitliche Element bei leumundsrelevanten Vorfällen berücksichtigt werden (E. 3.1.). Anders als bei Strafurteilen, wo die Verjährung erst mit dem Eintrag ins Zentralstrafregister beginnt, verjährt eine disziplinarische Verfolgung von Berufspflichtverletzungen – so in MedBG 46 und BGFA 19 – relativ nach zwei und absolut nach zehn Jahren seit der Begehung. Diese Regeln können als Massstab für die Beurteilung der zeitlichen Komponente im Rahmen des RAG herangezogen werden (E. 3.2), weshalb die bereits neun Jahre zurückliegende Sorgfaltspflichtverletzung des M nicht mehr zu berücksichtigen ist (E. 3.3). B-1678/2010; BVGer, 19.4.2011.

RAG 4; RAG 43 VI; RAV 50. Zulassung als Revisionsexperte. X stellte bei der RAB ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte. Die Zulassung nach RAG 4 wurde X verweigert, da er nicht über die erforderliche beaufsichtigte Fachpraxis in der Rechnungsrevision verfüge und beaufsichtigte Fachpraxis ausschliesslich auf dem Gebiet des Rechnungswesens für eine Zulassung nicht ausreiche. Nach der Praxis der RAB muss die Fachpraxis nach RAG 4 IV vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, davon mindestens zu 2/3 unter Beaufsichtigung durch einen zugelassenen Revisionsexperten oder eine ausländische Fachperson mit vergleichbarer Qualifikation (E. 3.1). Weder dem RAG noch der RAV sind präzise Regelungen zu entnehmen, wie die Aufteilung zwischen Fachpraxis im Rechnungswesen und jene in der Rechnungsrevision ausgestaltet sein muss, um die Voraussetzungen für die Anerkennung als Revisionsexperten zu erfüllen. Die RAB geht davon aus, dass der Gesuchsteller in beiden Gebieten beaufsichtigte Fachpraxis nachweisen muss. Das BVGer bestätigt diese Auffassung

in grammatikalischer Auslegung von RAG 4 IV (E. 4.2). Die Anerkennung von «interner Revision» als Fachpraxis in der Rechnungsrevision wird durch die RAB grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn belegt werde, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen weitgehend jenen der externen Revisionsstelle entsprechen (E. 4.3.1), was das BVGer bezüglich X, entgegen der Auffassung der RAB, bejaht (E. 4.3.2). Zur Beurteilung der geltenden Anforderungen an die interne Revision sind die zur Zeit der zu beurteilenden Tätigkeit geltenden Standards, und nicht die heutigen Standards, heranzuziehen (E. 4.3.4). Die Fachpraxis des X war im Übrigen auch entgegen der Ansicht der RAB beaufsichtigt, so dass sich eine Beurteilung unter der Härtefallklausel (RAG 46 VI) erübrigt. Gleichwohl hält das BVGer fest, dass die Härtefallklausel nicht nur auf die in RAV 50 beschriebene Fallkonstellation beschränkt ist (E. 5). B-5668/2010; BVGer, 7.4.2011.

SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

SIX Swiss Exchange Mitteilungen

Mitteilung Nr. 37/2011 vom 20. Juli 2011 – Änderungen im Registrierungsverfahren von Händlern neuer Teilnehmer

Am 1. August 2011 tritt eine Änderung in Bezug auf Händlerregistrierungen von neuen Teilnehmern in Kraft. Diese Änderung betrifft den Abschnitt 3.2.3 der Weisung 1 (Zulassung von Teilnehmern; Registrierungsverfahren). SIX Swiss Exchange und Scoach Schweiz können Händlern neuer Teilnehmer während einer dreimonatigen Frist eine provisorische Registrierung gewähren. Die Frist beginnt mit der Handelsaufnahme des neuen Teilnehmers. Die Anmeldung zur Händlerprüfung eines individuellen Händlers muss vor Aufnahme seiner Handelstätigkeit vorliegen, sonst kann seine provisorische Registrierung nicht erfolgen. Im Laufe der drei Monate müssen die provisorisch registrierten Händler die Händlerprüfung erfolgreich absolvieren. Die Regelung für neu zu registrierende Händler von bestehenden Teilnehmern bleibt unverändert, d.h. es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, dass diese die Lizenz vor Handelsaufnahme erwerben. Die Mitteilung verweist auf die geänderten Reglemente und ist [hier](#) abrufbar.

Mitteilungen von SIX Exchange Regulation

Mitteilung Nr. 3/2011 vom 23. August 2011 – Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Geschäftsberichte 2011 bzw. 2011/2012 in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

Die periodische Berichterstattung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG) ist Bestandteil der Informationen, die dem Anleger erlauben sollen, die Qualität des Emittenten gemäss Börsengesetz zu beurteilen (Art. 8 Abs. 2 BEHG). Die Geschäftsberichte 2011 bzw. 2011/2012 werden bezogen auf die Corporate Governance Bericht-

erstattung insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Schwerpunkte überwacht:

- Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme (Ziff. 5.1 Anhang RLCG): Zum Inhalt der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme sind die Grundlagen und die Elemente (Architektur und Mechanismus des Verfahrens sowie die Einzelheiten, die Grundzüge und das Funktionieren des Beteiligungsprogramms) in für Investoren möglichst nachvollziehbarer Weise zu erläutern. Einige Beispiele dazu sind in Ziff. 5.1 Kommentar zur RLCG (Kom. RLCG) erwähnt. Zum Festsetzungsverfahren ist einerseits der Ablauf in seinen Grundzügen zu erläutern. Andererseits ist betreffend die involvierten Gremien anzugeben, ob sie lediglich beratend wirken oder ob ihnen Entscheidungskompetenz zukommt. Werden externe Berater beigezogen, so ist dies ebenfalls klar aufzuführen. Neben dem Verfahren sind für den Marktteilnehmer in nachvollziehbarer Weise auch die Elemente (Ziele und Komponenten) und ihre Gewichtung anzugeben, die bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt werden. Wenn bezüglich des Inhalts und/oder des Festsetzungsverfahrens im Hinblick auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eine abweichende Regelung gilt, so ist diese separat offen zu legen. Die einschlägigen Bestimmungen der RLCG gelten für alle Emittenten gleich, sofern sie grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (vgl. Art. 3 RLCG). Für die Anwendbarkeit der RLCG spielt es keine Rolle, wie die jeweiligen Entschädigungssysteme ausgestaltet sind und wie hoch die Vergütungen betragsmässig für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausfallen. Werden die Vergütungen nicht in Anwendung bestimmter Kriterien, sondern aufgrund eines Ermessensentscheids des zuständigen Organs festgesetzt, so ist der Ermessensentscheid ausdrücklich offenzulegen. Für den Fall, dass Entschädigungskriterien zur Anwendung gelangen, diese aber nach freiem Ermessen gewichtet werden, sind die Kriterien unter dem Hinweis zu erläu-

tern, dass ihre Gewichtung nach freiem Ermessen erfolgt. Darzustellen ist weiter das Verhältnis zwischen fixer und variabler Entschädigung, wobei es ausreicht, eine Bandbreite oder einen Maximalwert anzugeben.

- Verhältnis zwischen Art. 663bbis OR und Ziff. 5 Anhang RLCG: Bei Ziff. 5.1 Anhang RLCG geht es nicht um die Offenlegung der Höhe der Entschädigungen als solche. Im Hinblick auf privatrechtliche Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz kommt auf die Offenlegung der Vergütungen Art. 663bbis OR zur Anwendung. SIX Exchange Regulation überprüft die Einhaltung dieser aktienrechtlichen Vorschriften nicht. Hat demgegenüber eine Gesellschaft, die dem Anwendungsbereich der RLCG unterliegt (vgl. Art. 3 Abs. 2 RLCG und Ziff. 5.2 Anhang RLCG), keinen Sitz in der Schweiz oder handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die den einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen nicht unterliegt, muss die Höhe der Entschädigungen analog zu dieser Vorschrift in den Ausführungen zur Corporate Governance bekannt gegeben werden. Diesfalls überprüft SIX Exchange Regulation, ob die Vergütungen regelkonform offen gelegt wurden.
- Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats (Ziff. 3.6 Anhang RLCG): Es gehört zu den Kernaufgaben des Verwaltungsrats gewisse Kontrollfunktionen innerhalb des Unternehmens wahrzunehmen (vgl. Art. 716a OR). Es sind hierzu in den Ausführungen zur Corporate Governance bestimmte Angaben betreffend die interne Revision, das Risikomanagement-System sowie das Management-Informationssystem (MIS; Ziff. 3.6 Anhang RLCG) zu machen. In diesem Zusammenhang sind unter anderem die erfassten Risiken und der Umgang mit diesen Risiken zu erläutern sowie der Mechanismus und die Ausgestaltung der internen Revision aufzuzeigen (s. auch Ziff. 3.7 N 2 Kom. RLCG).

Die Mitteilung enthält ferner Verweise auf die Praxis der Sanktionskommission. Sie ist [hier](#) abrufbar.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

Allgemeines

25. August 2011 – FINMA-Rundschreiben zu Ratingagenturen

Das Rundschreiben "Ratingagenturen" regelt neben der aufsichtsrechtlichen Verwendung von Ratings bei Banken und Effektenhändlern (insbesondere zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel) neu auch jene von Versicherungsunternehmen (z.B. Anlagevorschriften zum gebundenen Vermögen) und kollektiven Kapitalanlagen (Anlagetechniken und Derivate). Weitere Unterschiede zum bisherigen FINMA-Rundschreiben 2008/26 beruhen auf zwischenzeitlich aktualisierten Vorgaben internationaler Standardsetter und berücksichtigen zugleich die Gegebenheiten des schweizerischen Marktumfeldes. Die im Rundschreiben aufgeführten Anforderungen an Ratingagenturen sollen zu einem qualitativen Mindeststandard der Ratings beitragen. Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, wobei für die Anwendbarkeit bei Versicherungsunternehmen bis Ende 2014 Übergangsbestimmungen gelten.

Aufgrund der mehrheitlich positiven Reaktionen aus der Anhörung wurden im Vergleich zum Anhörungsentwurf keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen. Die vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung von Ratings bei Liquiditätsrisiken von Banken und Effektenhändlern als Umsetzung der Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III – Liquidity Framework) sind nun nicht länger im Rundschreiben "Ratingagenturen" aufgeführt, sondern werden im Zuge der geplanten Umsetzung der Basel-III-Vorgaben definiert und vollzogen. Das Rundschreiben ist [hier](#) abrufbar.

Börsen und Märkte

27. Juli 2011 – Anhörung zur Börsenverordnung der FINMA

Die FINMA hat eine Anhörung zur Revision der Verordnung der FINMA über die Börsen und

den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA, BEHV-FINMA) durchgeführt. Diese sieht in ihrer bisherigen Fassung für nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen die Möglichkeit vor, einen Unabhängigkeitsnachweis zu erbringen, um hinsichtlich der Offenlegungspflichten von einer Ausnahme von der Konsolidierungspflicht zu profitieren (Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA). In den vergangenen Jahren stellte die FINMA fest, dass diese Ausnahme in der Praxis nicht zum Tragen kam. Dies, weil die ausländischen Aufsichtsbehörden – von vereinzelt Ausnahmen abgesehen – nicht bereit waren, eine entsprechende Bestätigung der Unabhängigkeit auszustellen. Neu soll nun für nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen eine eigenständige «offenlegungsrechtliche» Definition der erforderlichen Unabhängigkeit in die Verordnung aufgenommen werden. Weiter werden im Rahmen dieser Teilrevision eine präzisierete Bestimmung für die Meldepflicht bei exaktem Erreichen eines Schwellenwerts (Art. 11 BEHV-FINMA) sowie ergänzende bzw. präzisierende Verfahrensbestimmungen (Art. 26 BEHV-FINMA) vorgeschlagen. Schliesslich plädiert die FINMA zur Verbesserung der Information der Marktteilnehmer für eine übersichtlichere Darstellung der eingegangenen Meldungen auf der hierfür vorgesehenen Veröffentlichungsplattform (Art. 23 BEHV-FINMA). Die Anhörungsfrist für die Teilrevision der BEHV-FINMA ist am 5. September 2011 abgelaufen.

Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter

7. September 2011 – Bundesrat bestätigt Massnahmen gegen Überhitzung im Hypothekengeschäft

Die FINMA begrüsst die Absicht des Bundesrates, rasch die notwendigen Anpassungen an der Kapitalunterlegung für die riskantesten Hypothekarkredite vorzunehmen. Die Umsetzung wird einen grossen Beitrag zur Verbesserung der Risikosituation bei den im Hypothekengeschäft aktiven Banken leisten. Was die Einführung des dynamischen Kapitalpuffers anbelangt, engagiert sich die FINMA in

der dafür geschaffenen Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD, um die Umsetzung dieses neuen und anspruchsvollen Instruments seriös vorzubereiten.

15. Juli 2011 – UBS-Kundendaten: Bundesgericht bestätigt Entscheid der FINMA

Am 18. Februar 2009 ordnete die FINMA die Herausgabe einer klar begrenzten Zahl von UBS-Kundendaten an US-Behörden an, um eine drohende Anklage durch die US-Behörden und damit eine akute Bedrohung der Liquidität und Stabilität der Bank zu vermeiden. Eine Anklage der UBS durch die US-Strafbehörde im Februar 2009 hätte nach damaliger Einschätzung der FINMA die Liquiditätssituation und damit die Existenz der Bank insgesamt akut bedroht. Angesichts der Grösse und Vernetzung von UBS in der Schweiz gefährdete dies auch die Stabilität des Finanzplatzes. Die finanzielle Situation und die Führung der Bank sowie die allgemeine Lage an den internationalen Finanzmärkten waren zum fraglichen Zeitpunkt ausserordentlich labil. Die Möglichkeit einer geordneten Abwicklung von UBS und der Schutz der für die Schweizerische Volkswirtschaft systemrelevanten Funktionen war unter den damaligen Umständen völlig ausgeschlossen. In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages suchte die FINMA mit ihrem Entscheid daher, die unmittelbare Gefahr sowohl für die Gläubiger als auch für das Funktionieren des Schweizer Finanzsystems abzuwenden. Die Verpflichtung, in dieser Ausnahmesituation als ultima ratio so handeln zu müssen, legte die FINMA dem Bundesrat rechtzeitig und transparent dar. Das Bundesgericht hat am 15. Juli 2011 entschieden, dass die FINMA unter den damaligen Umständen berechtigt war, diesen Entscheid zu treffen. Es hat damit letztinstanzlich den anderslautenden Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. Januar 2010 aufgehoben.

Verordnung angelegten entsprechenden Bestimmungen. Bisher bestehen für das Rückversicherungsgeschäft keine spezifischen Regelungen über die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Das vorliegende Rundschreiben regelt nun einerseits die Bildung der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen für den Schweizer Solvenztest und andererseits die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen. Es legt Grundsätze und Minimalanforderungen zur Bewertung, Dokumentation oder Kontrolle der versicherungstechnischen Rückstellungen fest. Vom Rundschreiben betroffen sind alle schweizerischen Rückversicherungsgesellschaften und Rückversicherungscaptives sowie Direktversicherungsunternehmen für das in Rückdeckung übernommene und weitergegebene (retrozedierte) Geschäft.

Das Inkrafttreten des Rundschreibens wurde auf den 1. September 2011 festgelegt. Auf den Entwurf des Rundschreibens erfolgten sieben Rückmeldungen. Aufgrund der Reaktionen aus der Anhörung wurden insbesondere auch Anforderungen an die Bestimmung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen im Rundschreiben festgelegt, was im ersten Entwurf so nicht vorgesehen war. Das Rundschreiben, der Anhörungsbericht sowie die eingegangenen Stellungnahmen sind [hier](#) abrufbar.

Versicherungen

28. Juli 2011 – FINMA veröffentlicht Rundschreiben «Rückstellungen Rückversicherung»

Das FINMA-Rundschreiben «Rückstellungen Rückversicherung» definiert die in Gesetz und

Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der [GesKR-Homepage](#) gratis verfügbar.

Verfügungen

Übernahmeangebot – Break Fee

Verfügung 477/02 vom 15. Juli 2011 in Sachen öffentliches Kaufangebot von HarbourVest Acquisition GmbH an die Aktionäre von Absolute Private Equity AG – Angebotsänderung und Verwaltungsratsbericht

Mit Verfügung 477/01 vom 3. Juni 2011 stellte die UEK die Gesetzmässigkeit des Angebots von HarbourVest Acquisition GmbH fest, das einen Angebotspreis von USD 17.25 pro Aktie von Absolute Private Equity AG (Absolute) sowie eine Break Fee von USD 1 Mio. (entsprechend 0,13 % des Transaktionsvolumens) vorsah. Am 8. Juli 2011 bot Alpine Select einem Aktionär (ca. 20 % der Stimmrechte) pro Absolute-Aktie USD 18.50 an. In der Folge vereinbarte die Mutter der HarbourVest Acquisition GmbH mit Absolute eine Erhöhung des Angebotspreises auf ebenfalls USD 18.50 sowie eine Erhöhung der Break Fee auf USD 5 Mio. Die UEK hielt fest, dass eine Break Fee auch nachträglich vereinbart oder erhöht werden kann, wenn (i) die Anbieterin gleichzeitig das Angebot ändert, sich dies (ii) gesamthaft zu Gunsten des Angebotsempfängers auswirkt und wenn (iii) die Break Fee verhältnismässig ist und sich an den der Anbieterin durch das Angebot entstehenden Kosten orientiert. Die erhöhte Break Fee von USD 5 Mio. entspricht 0,62 % des gesamten neuen Angebotsvolumens, was innerhalb des von der UEK als zulässig betrachteten Rahmens liegt. Zudem konnte die Anbieterin darlegen, dass für das Angebot Kosten in vergleichbarer Höhe zu erwarten sind. Da vorliegend kein Konkurrenzangebot veröffentlicht wurde, erübrigt sich die Frage, ob die nachträgliche Anpassung der Break Fee das Gleichbehandlungsgebot nach UEV 49 verletzt. Potentielle Konkurrenzanbieter haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung (E. 1). Zur Frage, ob auch die Erhöhung der Break Fee als Änderung des Angebots gemäss UEV 15 I zu qualifizieren ist, führte die UEK aus, dass die Erhöhung der Break Fee keine (einseitige) Änderung des Angebots darstellt, sondern eine vereinbarte Anpassung

der Transaktionsvereinbarung. Die Erhöhung der Break Fee kann aber das Angebot und die Entscheidung der Angebotsempfänger beeinflussen. Im weiteren Sinne gehören Break Fees deshalb zum Angebot. Die Erhöhung der Break Fee um USD 4 Mio. steht hier im direkten Zusammenhang mit der Erhöhung des Angebotsvolumens um insgesamt USD 54 Mio. Die Vorteile der Angebotsänderung vermögen deren Nachteile zu überwiegen, zumal unsicher ist, ob es je zur Auszahlung der Break Fee kommen wird (E. 2).

Freiwillige Angebote – Eigenständiges Angebot

Verfügung 477/04 vom 2. August 2011 in Sachen öffentliches Angebot von HarbourVest Acquisition GmbH und öffentliches Teilangebot von ACP Acquisition GmbH an die Aktionäre von Absolute Private Equity AG – Angebotsprospekt

Mit Verfügung 477/01 vom 3. Juni 2011 stellte die UEK die Gesetzmässigkeit des Angebots (Erstangebot) von HarbourVest Acquisition GmbH (Erstanbieterin) an die Aktionäre von Absolute Private Equity AG (Absolute) fest. Am 27. Juli 2011 erfolgte die landesweite Verbreitung des Teilangebots der ACP Intermediate (ACP) an die Aktionäre der Absolute. Da sich das Angebot der ACP lediglich auf 20 % der Absolute-Aktien bezieht, handelt es sich um ein Teilangebot i.S.v. UEV 9 V (Rz. 3). Es stellt sich die Frage, ob dieses Teilangebot als konkurrierendes Angebot i.S.v. BEHG 30 i.V.m. UEV 48 ff. zu qualifizieren ist. Bei konkurrierenden Angeboten handelt es sich um Auktionen auf dem Unternehmenskontrollmarkt, wobei um die Kontrolle von Unternehmen gefeilscht wird (Rz. 6). Im vorliegenden Fall verfolgen die Anbieterinnen allerdings unterschiedliche Zwecke: Die Erstanbieterin strebt die Unternehmenskontrolle an, während ACP lediglich eine Beteiligung als Minderheitsaktionärin will (Rz. 7). Würden die Regeln über Konkurrenzangebote i.S.v. UEV 48 ff. zur Anwendung gelangen, könnten die Angebotsempfänger nicht mehr frei über die Angebote entscheiden. Aufgrund der gleichlaufenden Fristen haben sie keine Mög-

lichkeit, die im Teilangebot nicht berücksichtigten Andienungen (nachträglich) in das Vollangebot anzudienen (Rz. 8). Die UEK stellte deshalb fest, dass das Teilangebot von ACP nicht als Konkurrenzangebot, sondern als eigenständiges («stand-alone») Angebot anzusehen sei und somit den allgemeinen Bestimmungen des Übernahmerechts unterstehe (Rz. 9). Einer Konkurrenzanbieterin – wie einer Erstanbieterin – steht es grundsätzlich frei, ihr (Teil-)Angebot zu einem beliebigen Zeitpunkt zu lancieren, allerdings hat dies bis zum letzten Tag der Angebotsfrist des vorhergehenden Angebots zu geschehen (UEV 50 I). Auch bei der Gestaltung des Angebotspreises ist die (Konkurrenz-)Anbieterin frei und es wäre ihr grundsätzlich gestattet, einen tieferen Preis anzubieten (Rz. 11). Das im Angebotsprospekt erwähnte Widerrufsrecht der Aktionäre, die bereits im Erstangebot angedient haben, kann sich nicht auf BEHG 30 i.V.m. UEV 51 II stützen, da es kein konkurrierendes Angebot gibt. Allerdings erklärte sich die Erstanbieterin bereit, diesen Aktionären ein (vertragliches) Widerrufsrecht zu gewähren. Über die Modalitäten des nachträglich eingeführten (vertraglichen) Widerrufsrechts muss aus Gründen der Transparenz die Öffentlichkeit informiert werden (Rz. 21 und 34). Die UEK stellte ferner fest, dass das Angebot keine Beteiligungspapiere umfasse, deren Erwerb die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots auslösen würde. Deshalb könne der Preis frei festgelegt werden und unterstehe nicht den Bestimmungen über Pflichtangebote (UEV 9 VI i.V.m. BEHG 32 IV und V sowie BEHV-FINMA 40–45 e contrario; Rz. 28).

Freiwilliges Angebot – Widerruf Angebot

Verfügung 477/05 vom 15. August 2011 in Sachen öffentliches Angebot von HarbourVest Acquisition GmbH und öffentliches Teilangebot von ACP Acquisition GmbH an die Aktionäre von Absolute Private Equity AG – Rückzug des öffentlichen Teilangebots von ACP

Mit Verfügung 477/01 vom 3. Juni 2011 stellte die UEK die Gesetzmässigkeit des Angebots (Erstangebot) von HarbourVest Acquisition GmbH (Erstanbieterin) an die Aktionäre von Absolute Private Equity AG (Absolute) fest. Am 27. Juli 2011 publizierte ACP Acquisition GmbH (ACP) ihr Angebot an die Aktionäre der Absolute über 20 % der Aktien (Teilangebot), wobei die minimale Andienungsquote gemäss Bedingungen 10 % des Aktienkapitals beträgt. Die UEK qualifizierte das Teilangebot als ei-

genständiges («stand-alone») Angebot und nicht als konkurrierendes Angebot (Verfügung 477/04 vom 2. August 2011, siehe oben). Die Erstanbieterin gab am 11. August 2011 bekannt, dass sie nach Vollzug des Angebots über 90 % der Absolute-Aktien halten wird. Tags darauf stellte ACP der UEK den Antrag, es sei festzustellen, dass sie ihr Teilangebot vor Beginn der Angebotsfrist am 17. August 2011 zurückziehen kann, eventualiter unter dem Vorbehalt, dass das Erstangebot vollzogen wird. Es gehört zu den übernahmerechtlichen Prinzipien, dass ein Anbieter grundsätzlich an seine Offerte gebunden ist. Diese Bindungswirkung tritt bereits mit der Voranmeldung ein (vgl. UEV 7 I). Allerdings gilt die Bindungswirkung nicht absolut. Insbesondere darf ein Anbieter, der hierfür ein begründetes Interesse hat, sein Angebot an Bedingungen knüpfen (UEV 13 I; Rz. 1). Gemäss UEV 4 I kann die Übernahmekommission von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, sofern diese durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sind. Dabei kann es sich um Interessen der Angebotsempfänger oder um solche des Anbieters handeln. Eine Ausnahme ist namentlich dann gerechtfertigt, wenn die Anwendung einer Vorschrift im konkreten Fall nicht im Interesse der Angebotsempfänger liegt oder zu einem unnötigen Aufwand führt (Rz. 2). Im vorliegenden Fall steht noch nicht definitiv fest, ob die minimale Andienungsquote des Teilangebots erreicht wird, weil der Vollzug des Erstangebots seinerseits noch gewissen Bedingungen unterliegt, deren Eintritt allerdings unwahrscheinlich ist. Um das Restrisiko auszuschliessen, ist ein allfälliger Rückzug erst dann zuzulassen, nachdem das Erstangebot vollzogen wurde (Rz. 4). Ausserdem ist nicht ausgeschlossen, dass Absolute-Aktionäre, obwohl sie eigentlich verkaufen möchten, das Erstangebot während der Nachfrist nicht annehmen, um danach ins Teilangebot von ACP andienen zu können (Rz. 5). Gestützt auf UEV 4 I verfügt die UEK, dass ACP zu gestatten sei, ihr Teilangebot zurückzuziehen, sofern und nachdem das Erstangebot vollzogen wurde (Rz. 7).

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts finden Sie vorne unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision". Zusätzlich findet sich am Ende des Newsletters eine Übersicht über den Verlauf des Revisionsprojekts unter Berücksichtigung der Initiative "gegen die Abzockerei". Auf der GesKR-Homepage ist weiter eine Konkordanztafel abrufbar, welche regelmässig an die neusten Entwicklungen der Revision angepasst wird.

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Der Bundesrat hat am 24. August 2011 die [Botschaft zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer](#) verabschiedet. Der Entwurf sieht einen Wechsel vom Schuldner zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen von Obligationen und Geldmarktpapieren vor, d.h. es soll nicht mehr die Emittentin, sondern die Schweizer Zahlstelle (i.d.R. eine Bank) die Steuer erheben. Damit würde nur die Zinszahlung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz der Verrechnungssteuer unterliegen; neu auch bei ausländischen Obligationen. In- und ausländische Investoren, die nicht in der Schweiz einkommenssteuerpflichtig sind, würden dagegen von der Verrechnungssteuer befreit.

Diese Änderung wird im Zuge der Too big to fail-Vorlage vorgeschlagen. Da die betroffenen Banken allfällige Contingent Convertible Bonds zur Erfüllung der erhöhten Eigenmittelvorschriften im Interesse der Rechtssicherheit unter schweizerischem Recht ausgeben sollen, wird die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Anleihenmarkts als unumgänglich betrachtet. Gleichzeitig soll die Revision aber auch den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer stärken, da neu auch Zinszahlungen an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfasst würden, die auf Anleihen geleistet werden, welche von ausländischen Konzerngesellschaften ausgegeben wurden.

Die Vorlage mit der Geschäfts-Nr. 11.047 wird vom Nationalrat als Erstrat behandelt. Eine ausführliche Medienmitteilung des Bundesrats ist [hier](#) abrufbar.

Too big to fail – Änderung des Bankengesetzes

Die WAK-N hat die Vorlage am 29./30. August 2011 fertig behandelt. Zu den detaillierten Ergebnissen der Beratung sei auf die ausführliche [Medienmitteilung vom 31. August 2011](#) verwiesen. Sie hat sich im wesentlichen für die Fassung des Ständerats aus der Sommersession 2011 ausgesprochen (vgl. dazu die vorliegende Rubrik im [GesKR-Newsletter vom Juni 2011](#)). Zudem will die Kommission eine Gesetzesbestimmung einfügen, wonach die wesentlichen Regelungen auf Verordnungsebene zumindest bei deren erstmaligen Verabschiedung vom Parlament genehmigt werden müssen.

Der Nationalrat hat die Detailberatung der Vorlage am 15. September 2011 die Detailberatung der Vorlage in Angriff genommen. In den bisher behandelten Punkten hat sich die Ratsmehrheit für die Fassung des Ständerats ausgesprochen.

Massnahmenpaket zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems

Die ordentliche Gesetzesänderung betreffend die Verstärkung des Einlegerschutzes im Bankengesetz ist am 1. September 2011 in Kraft getreten. Der Erlasstext ist [hier](#) abrufbar.

Börsendelikte und Marktmissbrauch

Der Bundesrat hat die [Botschaft "Börsendelikte und Marktmissbrauch"](#) am 31. August 2011 verabschiedet. Das Ausnutzen von Insiderinformationen soll neu für jedermann verboten sein und sowohl der Insiderhandel als auch die Kursmanipulation zu Vortaten zur Geldwäscherei werden. Beide Straftatbestände sollen nicht mehr von den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, sondern von der Bundesanwaltschaft verfolgt und vom Bundesstrafgericht beurteilt werden. Aufsichtsrechtlich würden der Insiderhandel und die Vornahme von marktmanipulatorischen Verhaltensweisen neu für sämtliche Marktteilnehmer verboten.

Ausserdem soll die Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen ausgebaut und deren Durchsetzung verbessert werden. Dies insbesondere durch die neue Kompetenz der FINMA, bei be-

gründetem Verdacht auf eine Meldepflichtverletzung gegenüber sämtlichen Marktteilnehmern eine Stimmrechtssuspendierung und ein Zukaufsverbot auszusprechen, bis die Meldepflicht erfüllt wird oder festgestellt wird, dass keine Meldepflicht besteht. Bei festgestellter Meldepflichtverletzung soll die FINMA neu auch gegenüber Marktteilnehmern, die nicht ihrer Aufsicht unterstehen, spezifische Aufsichtsinstrumente einsetzen, wie beispielsweise die Einziehung eines allfälligen Gewinns.

Im Übernahmewesen soll unter anderem die Möglichkeit zur Bezahlung einer Kontrollprämie abgeschafft werden, wozu eine separate [Anhörung](#) durchgeführt wurde. Ferner würde auch der UEK die Kompetenz eingeräumt, bei hinreichenden Anhaltspunkten für eine Missachtung der Angebotspflicht vorsorglich eine Stimmrechtssuspendierung und ein Zukaufsverbot auszusprechen. Die Vorlage (Geschäfts-Nr. 11.050) ist beim Ständerat als Erstrat anhängig.

Übrige Informationen

18. Juli 2011 – Revisionsaufsichtsbehörde publiziert FAQ betreffend die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision

Die RAB ist in den letzten Monaten zunehmend angefragt worden, wie weit eine eingeschränkt prüfende Revisionsstelle bei der Buchführung mitwirken oder Dienstleistungen erbringen darf, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Das FAQ zu dieser Problematik und die enthaltenen Leitlinien sollen dazu beitragen, die Verunsicherung in der Praxis zu verkleinern. Da die RAB im Bereich der eingeschränkten Revision grundsätzlich über keine Regulierungskompetenzen verfügt, bringt das FAQ nur die fachliche Meinung der RAB zum Ausdruck und entfaltet grundsätzlich keine bindende Wirkung. Die Leitlinien sind jedoch im Rahmen des internen Systems zur Qualitätssicherung angemessen zu berücksichtigen. Das FAQ kann [hier](#) abgerufen werden.

26 August 2011 – ESMA publishes a set of Questions and Answers on European Money Market Funds

The purpose of the Q&A is to promote common supervisory approaches and practices in the application of the guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds developed by CESR by providing responses to questions posed by the general public and competent authorities. The document is intended to be

continually edited and updated as and when new questions are received. The date on which each question was last amended is included after each question for ease of reference. The Q&A can be found [here](#).

23 August 2011 – ESMA consults on future rules for alternative investment fund managers and the treatment of third country entities

ESMA published a consultation paper (ESMA/2011/270) setting out its proposals for the detailed rules on supervision and third country entities underlying the Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD). These rules reflect the global nature of the alternative investment management industry and the need to put in place a framework for entities outside the EU. The publication, which complements the draft advice published for consultation in July (ESMA/2011/209), is in response to the European Commission's request for assistance to ESMA's predecessor, CESR, in December 2010. ESMA has to deliver its final advice to the Commission by 16 November 2011. The consultation paper is accompanied by a press release. Both documents can be found [here](#).

10 August 2011 – ESMA provides first opinions on pre-trade transparency waivers

ESMA provided its first opinions on pre-trade transparency waivers to competent authorities under Article 29(1)(a) of the ESMA Regulation. These opinions contribute to a common supervisory culture and consistent supervisory practices. The decisions on ESMA opinions to competent authorities are taken by simple majority. The opinions published on 10 August 2011 relate to the MiFID compliance of two trading functionalities submitted for ESMA's assessment by the relevant national competent authorities as part of the process originally developed by CESR in spring 2009. The substance of the individual opinions has been included (in red) in the table annexed to the document "Waivers from Pre-trade transparency, ESMA opinions and CESR positions" (ESMA/2011/241). As the opinions relate to confidential information, the substance of the individual opinions has been anonymised. According to these opinions, ESMA considered a reference price system proposed by a trading venue to be MiFID compliant, whereas a system intended to formalise negotiated trades was not considered to comply with the MiFID requirements for granting a pre-trade transparency waiver. The opinions can be found [here](#).

22 July 2011 – ESMA seeks preliminary views on the potential shape of future regulation of exchange-traded funds and structured UCITS

ESMA published a discussion paper (ESMA/2011/220) setting out policy orientations on guidelines for UCITS Exchange-Traded Funds (ETFs) and structured UCITS. The Authority has reviewed the current regulatory regime applicable to such funds and considers that the existing requirements are not sufficient to take account of the specific features and risks associated with these types of fund. In the discussion paper, ESMA examines the possible measures that could be introduced to mitigate the risk that particularly complex products, which may be difficult to understand and evaluate, are made available to retail investors. In this document, ESMA also raises the potential systemic risk caused by these types of fund and their impact on financial stability. ESMA will use the feedback received to this paper to develop draft guidelines for such funds. This [consultation paper](#) is accompanied by a [press release](#).

20 July 2011 – ESMA consults on systems and controls for highly automated trading

ESMA published a consultation paper, accompanied by a press release setting out its proposals for detailed guidelines for trading platforms, investment firms and competent authorities to address challenges of a highly automated trading environment, of which high frequency trading (HFT) is an important part. The guidelines seek to clarify the obligations of trading platforms and investment firms under the existing EU legislative framework. ESMA believes that the proposed guidelines contribute to the efficiency, orderly functioning and resilience of trading in a highly automated environment. Secondary trading in financial instruments carries a number of risks, such as operational, credit and market risks as well as risks of abusive behaviour, that can threaten the regulatory objectives of investor protection, fair and orderly trading, efficient price formation, financial stability and prevention of behaviour undermining market integrity. These risks are inherent to trading and also exist when trading is done on a person-to-person basis, or over the telephone. However, in a highly automated trading environment, the organisational arrangements required by trading platforms and investment firms should be tailored to the scale, sophistication and speed of the trading activity that is now taking place and should keep up with the challenges posed to regulatory objectives. In light of the comments received from respondents by the deadline of 3 October 2011, ESMA expects to publish final guidelines at the end of

2011. The [consultation paper](#) is accompanied by a [press release](#).

13 July 2011 – ESMA seeks views on future rules for alternative investment fund managers

ESMA published a consultation paper (ESMA/2011/209) setting out its proposals for the detailed rules underlying the Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD). This is in response to the request for assistance which the European Commission sent to ESMA's predecessor, CESR, in December 2010. ESMA has to deliver its final advice to the Commission by 16 November 2011. Stakeholders have two months in which to give their feedback to ESMA. In light of the feedback received from respondents by the deadline of 13 September, ESMA will finalise its advice to the Commission in time for submission by 16 November. This [consultation paper](#) is accompanied by a [press release](#).

Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

GesKR Online-Beiträge

Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker
Dr. Dieter Dubs
Dr. Rudolf Tschäni
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt
Prof. Dr. Rolf Watter
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)
Dr. Frank Gerhard
Karim Maizar
Matthias Wolf

Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
2005	02. Dez 05	BR	Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf - Begleitbericht
2006	31. Mai 06	BR	Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	
2007	14. Feb 07	BR	Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.		Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	21. Dez 07	BR	Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> - Botschaft - Entwurf - GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR)
2008	28. Feb 08	Minder		Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080).		<ul style="list-style-type: none"> - Initiative im Wortlaut
	28. Aug 08	RK-S	Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.		Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäft 08.011
	05. Dez 08	BR	Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.			<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzbotschaft - Ergänzter Entwurf Obligationenrecht
2009	12. Mai 09	RK-S	Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.			<ul style="list-style-type: none"> - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-S)

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Mai 09	RK-S	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.		Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.	- Medienmitteilung
	09. Jun 09	SR	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR)
	18. Aug 09	RK-S			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	09. Okt 09	RK-N	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N)
	30. Okt 09	RK-N	Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsenkotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht.			- Medienmitteilung
	11. Nov 09	RK-S			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	20. Nov 09	RK-N	RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt diese von der Aktienrechtsrevision.			- Medienmitteilung
	03. Dez 09	SR			Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen.	- Wortprotokolle - Fahne
2010	08. Jan 10	Binder	GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.			- GesKR -Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative"
	Jan 10	RK-N	Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision.			
	29. Jan 10	RK-N		Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen.		- Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	10. Feb 10	Initiativkomitee/SVP	Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.			- Einigungslösung
	25. Feb 10	RK-N	Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.			- Medienmitteilung
	26. Feb 10	RK-N		Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.		- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2010 (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative)
	17. Mrz 10	NR		Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen.		- Wortprotokolle - Fahne
	26. Mrz 10	RK-N	Beschluss, die Corporate Governance betreffende Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV.			- Medienmitteilung
	30. Apr 10	RK-N			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	21. Mai 10	RK-S	Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2010
	01. Jun 10	SR	Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen (Geschäft-Nr. 10.443).			- Wortprotokolle - Geschäft 10.443
	02. Jun 10	NR	Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist und die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags verlangt.			- Wortprotokolle

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	22. Jun 10	WAK-S	Gemäss einer parlamentarischen Initiative der WAK-S soll mit einer Revision von OR 677 und AHVG 5 II eine gesellschaftsrechtliche Lösung der Problematik von sehr hohen Vergütungen erzielt werden. Jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. für Angestellte und Tantièmen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten. Die WAK-N hat diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Vorschlag wurde auch der RK-S unterbreitet.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2010
	19. Aug 10	RK-S	RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	03. Sept 10	RK-N			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Das Geschäft wird im Herbst 2010 im NR behandelt.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	07. Sept 10	RK-S	Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zuhanden des SR verabschiedet) beschlossen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Vergleich Volksinitiative – direkter Gegenentwurf des Nationalrates – indirekter Gegenentwurf der RK-S (Synopsis)
	20. Sept 10	NR			Aufnahme der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts, Fortsetzung in der Wintersession 2010. Vorgezogene Revision betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) vorgeschlagen.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne (Schwellenwerte)
	25. Okt 10	RK-S	Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag (Geschäft-Nr. 10.443, Entwurf 1), Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Entwurf indirekter Gegenvorschlag - Bericht der RK-S
	17. Nov 10	BR	Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag der RK-S.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Stellungnahme - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2010
	23. Nov 10	RK-S	Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament als Entwurf 2 im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags. Zusätzliche Anträge zuhanden des SR betreffend Entwurf 1 aufgrund der Stellungnahme des BR.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	29. Nov 10	SR			Nichteintreten auf Vorlage betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle
	03. Dez 10	BR	Stellungnahme zu Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags (sehr hohe Vergütungen), Kombinationsmodell vorgeschlagen.			- Medienmitteilung - Stellungnahme
	08. Dez 10	NR			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Geschäft geht zurück an den SR. Festhalten am Eintretensbeschluss betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	14. Dez 10	SR	Indirekter Gegenvorschlag gemäss Anträgen der RK-S angenommen (Entwurf 1).			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 1
	16. Dez 10	SR	Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags betreffend sehr hohe Vergütungen weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S verabschiedet (Entwurf 2); Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 2
2011	21. Jan 11	RK-N	Eintreten auf Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags zur Minder-Initiative (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen). Differenzbereinigung zur Abstimmungsempfehlung sowie zum direkten Gegenvorschlag soll nach Abschluss der Beratungen zum indirekten Gegenvorschlag wieder aufgenommen werden.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2011
	18. Feb 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen), Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			- Medienmitteilung
	25. Feb 11	RK-S			Beratung des Beschlusses des NR zur Revision des Rechnungslegungsrechts und Verabschiedung zuhanden des SR mit Abweichungen.	- Medienmitteilung
	28. Feb 11	SR			Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) beschlossen; BR soll Inkrafttreten bestimmen.	- Wortprotokolle
	09. Mrz 11	NR	Eintreten auf Entwurf 1 des indirekten Gegenvorschlags (ohne Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen).		Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll – vorbehältlich eines Referendums – am 1. Januar 2012 in Kraft treten.	- Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Schwellenwerte)

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	16. Mrz 11	SR			Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts abgeschlossen; Differenzen werden in der Sommersession im NR behandelt. Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll durch den BR in Kraft gesetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	08. Apr 11	RK-N		Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung, direkter Gegenvorschlag des NR zur Annahme empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	13. Mai 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags, Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2011
	01. Jun 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des SR. Behandlungsfrist für die Initiative soll bis 26. Aug. 2012 verlängert werden.			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (1. Teil) - Wortprotokolle (2. Teil) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Verlängerung der Behandlungsfrist) - Wortprotokolle (Schwellenwerte/Rechnungslegung) - Fahne (Rechnungslegung)
	07. Jun 11	SR	Zustimmung zur Verlängerung der Behandlungsfrist für die Initiative bis 26. Aug. 2012.			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle
	17. Jun 11	SR/NR			Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht wird in der Schlussabstimmung angenommen; die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2011 ab, das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (BBl 2011 4843)
	19. Aug 11	RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	07. Sept 11	RK-S			Abschluss der Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Sept 11	SR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats; Eintreten auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen bekräftigt.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrecht; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Rechnungslegung)

Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BBl	Bundesblatt
BR	Bundesrat
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
GV	Generalversammlung
NR	Nationalrat
OR	Obligationenrecht
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
RK-S	Rechtskommission des Ständerats
SR	Ständerat
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats